



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 29.07.2019

Randale in der Unterkunft Traunreut

Ein Pressebericht zu Randalen „betrunkenener“ Personen ohne Herkunftsangaben wirft Fragen auf: „TRAUNREUT, Lkr. Traunstein. Am späten Samstagabend, 27.07.2019, kam es in einer Asylbewerberunterkunft zu einem tätlichen Angriff gegenüber Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes und unterstützenden Polizeibeamten. Die angespannte Lage konnte nur mit einem erheblichen Polizeieinsatz bewältigt werden. Drei Männer wurden vorläufig in Gewahrsam genommen. In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern werden zwei von diesen Hauptaggressoren in andere Einrichtungen verlegt.

Zunächst unterstützte die Polizei den Sicherheitsdienst in Zusammenhang mit einer Ruhestörung in der Unterkunft in der Tachinger Straße, die kurz vor 22.00 Uhr gemeldet worden war. Als sich die aufgeheizte Stimmung wieder beruhigte, entfernten sich die Polizeistreifen. Kurze Zeit später, gegen 22.45 Uhr, bedrohten die zur Ruhe ermahnten Personen äußerst aggressiv die beiden Security-Mitarbeiter. Diese flüchteten vor den aufgebrachtten Männern, versperrten sich in ihrem Büro und verständigten erneut die Polizei. Als die eingesetzten Beamten mit den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes aus dem Gebäude kamen, wurden u. a. Glasflaschen aus der Unterkunft auf sie geworfen. Die Gegenstände verfehlten glücklicherweise ihr Ziel, sodass es keine Verletzten zu beklagen gab.

Unter Führung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd gelang es schließlich, mit zahlreichen Einsatzkräften der umliegenden Dienststellen, des Polizeipräsidiums München, der Bayerischen Bereitschaftspolizei und der Bundespolizei sowie mit Beteiligung der Regierung von Oberbayern, die massiven Ausschreitungen zu unterbinden, die Situation vor Ort zu befrieden und dadurch auch die Sicherheit für die überwiegend friedlichen Bewohner der Unterkunft zu gewährleisten. Während des Einsatzes war der Rettungsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes mit SEG-Transporter, RTW-Fahrzeug und Einsatzleitung vor Ort.

Drei stark alkoholisierte Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren, die als Hauptaggressoren in Erscheinung traten, wurden während der Begehung der Unterkunft vorläufig in Gewahrsam genommen. Der Ermittlungen der Polizeistation Traunreut werden u. a. wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung und tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte geführt. Darüber hinaus konnten zwei Fremdschläfer und ein Fahndungstreffer, Prüfung der Aufenthaltserlaubnis, festgestellt werden.“ (<https://polizei.bayern.de/unterfranken/news/presse/aktuell/index.html/300508>)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ausgangslage:
 - 1.1 Welche Funktion innerhalb des Asylsystems hat die Unterkunft in der Tachinger Straße Traunreut (z. B. Dependance eines ANKER-Zentrums etc.)?
 - 1.2 Welche Staatsangehörigkeiten haben zum Tatzeitpunkt alle Einwohner der Unterkunft in der Tachinger Straße Traunreut gehabt?
 - 1.3 Wie wurde nach Kenntnis der Staatsregierung jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ z. B. finanziell in die Lage versetzt, am 27.07.2019 einen Vollrausch zu haben?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2. Täter (1):
 - 2.1 Welche Persönlichkeitsdaten hat jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ (bitte hierunter im Rahmen der praktischen Konkordanz die Staatsangehörigkeiten; die Vornamen; Religionen, denen die drei angehören, die Volksgruppe innerhalb des Heimatlands, der jeder der drei angehört, angeben)?
 - 2.2 Welche Ansprüche auf Leistungen von der öffentlichen Hand nimmt jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ am Vorabend seiner Tat, also am 26.07.2019 in Anspruch?
 - 2.3 Seit welchem Datum befindet sich jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ nach Aktenlage bereits innerhalb der EU/Schengen-Raum (bitte chronologisch die Grenzübertritte eines jeden in die EU und innerhalb der EU aufschlüsseln)?
3. Täter (2):
 - 3.1 Welche Wohnorte hatte jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ gemäß Aktenlage seit seiner Ankunft im Schengen-Raum (bitte chronologisch alle Wohnorte der drei aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug/eine Verlegung angeben)?
 - 3.2 Welche Daten hat der Durchlauf des Asylverfahrens/Schutzverfahrens o. Ä. jedes der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ inkl. ggf. rechtl. Aufenthaltsstatus nach Aktenlage (bitte chronologisch die Bescheide und Titel der Bescheide angeben, welche Einfluss auf den Aufenthaltsstatus eines jeden der drei haben)?
 - 3.3 An welchem Datum hat jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ seinen gegenwärtigen Aufenthaltsstatus erhalten (im Falle dass ihm in diesem Zusammenhang eine Beendigung des Aufenthalts in Aussicht gestellt wurde, bitte das Datum dieser angezielten Maßnahme mit angeben)?
4. Tatvorwürfe:
 - 4.1 Welche Tatvorwürfe werden mit der verallgemeinernden Bezeichnung „aufgeheizte Stimmung ... bedrohten die zur Ruhe ermahnten Personen äußerst aggressiv die beiden Security-Mitarbeiter“ nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Detail bezeichnet (bitte Streitgegenstand, Streitursache, Streitzeitpunkt, Drohmittel, verwendete Begrifflichkeiten, Spuckattacken, Anzahl der Streitpersonen etc. angeben)?
 - 4.2 Welche nicht im Artikel erwähnten Tatvorwürfe werden gegen jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ sonst noch erhoben oder hat einer gegenwärtig sonst noch gegen sich laufen?
 - 4.3 Welche Anklagen bestehen derzeit gegen jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ (bitte unter Zitierung der einschlägigen Paragraphen und nach Staatsanwaltschaft bzw. privaten Personen getrennt voll umfänglich aufschlüsseln)?
5. Führungsverhalten innerhalb der EU-Länder:
 - 5.1 An welchen Daten haben die Behörden Anfragen über polizeiliche Auffälligkeiten – wie z. B. Straftaten – eines jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ an die offiziellen Stellen derjenigen EU-Länder gerichtet, die jeder der drei durchreist hat, bevor er nach Bayern kam (bitte Ergebnisse der Anfragen mit angeben)?
 - 5.2 Wie oft ist jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ in Deutschland bereits polizeilich auffällig geworden, hat Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt oder hat einen Strafbefehl akzeptiert bzw. wurde verurteilt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?
 - 5.3 Wie oft wurden gegen jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ bereits disziplinarische Maßnahmen der für ihn zuständigen Behörden, die nicht in 5.2 abgefragt wurden, oder der Unterkunft, in welcher er wohnhaft ist, wie z. B. Abklemmen vom WLAN der Unterkunft, vorgenommen (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften/Hausordnungen/Vereinbarungen etc. chronologisch aufschlüsseln)?

6. „Flüchtlingshelfer“:
- 6.1 Zu welchen Zeiten wurde/wird jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ durch sogenannte Flüchtlingshelfer betreut (bitte die Organisation dieser „Helfer“ mit angeben)?
- 6.2 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung z. B. aus den polizeilichen Untersuchungen oder den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen darüber vor, dass der „bayerische Flüchtlingsrat“ oder andere z. B. in 5.1 abgefragte „Helfer“ jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ betreut bzw. betreute und ggf. über Verhaltensweisen beraten haben könnte, die eine Abschiebung mindestens erschweren?
- 6.3 Welche Kontakte hatten/haben bayerische Beamte im vorliegenden Fall zu den Betreuern eines jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ im Zusammenhang mit den in 1. bis 6.2 abgefragten Handlungen (bitte vollumfänglich angeben und die Gründe für Nichterbringung durch die Beamten, sondern durch „Helfer“ ggf. erbrachte „Beratungsleistungen“ darlegen)?
7. Abschiebung:
- 7.1 Hat jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ kooperiert, die eigenen Ausweisdokumente für eine mögliche Abschiebung zu beschaffen (bitte die in diesem Zusammenhang erfolgten Aufforderungen an jeden der drei chronologisch aufschlüsseln)?
- 7.2 An welchen Daten wurde entscheiden, dass jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ ggf. aus Deutschland abgeschoben wird bzw. wurde versucht, diesen Bescheid zu vollstrecken?
- 7.3 An welchem Datum läuft bei jedem der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ eine Frist ab, aufgrund derer sich jeder der drei wegen des Umstands, dass er sich bereits einen gesetzlich definierten Zeitraum in Deutschland oder der EU aufhält, der Aufenthaltsstatus ändert (bitte den hierdurch geänderten Aufenthaltsstatus und die betreffende Vorschrift mit angeben)?
8. Polizeieinsatz:
- 8.1 Welche Leistungsfähigkeit haben die in Traunreut und nächster Umgebung stationierten Polizeikräfte (bitte für Traunreut Planstellen angeben und nach Art der Einheit, Anzahl der Planstellen, Besetzung der Planstellen am 27.07.2019, Urlaube, Krankmeldungen, Überstunden pro Kopf der Einheit, Durchschnittsalter der stationierten Beamten aufschlüsseln)?
- 8.2 Wie viele Personen umfassten der gesamte „erhebliche ... Einsatz“ am 27.07.2019 (bitte nach Polizeibeamten, sonstigen Staatsdienern, wie z. B. von der Regierung von Oberbayern mit genauer Beschreibung der Funktion, bei Kenntnis von Sanitätern und Feuerwehr, aufschlüsseln)?
- 8.3 Welche Maßnahmen leitet die Staatsregierung ein, um ein derartiges Vorkommnis, dass sich Bewohner an der Security quasi rächen, weil diese die Umtriebe von drei Alkoholisierten nur mit Polizeiunterstützung in den Griff bekamen, zukünftig zu unterbinden?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 24.10.2019

1. Ausgangslage:

1.1 Welche Funktion innerhalb des Asylsystems hat die Unterkunft in der Tachinger Straße Traunreut (z. B. Dependance eines ANKER-Zentrums etc.)?

Bei der Unterkunft in der Tachinger Straße in Traunreut handelt es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft der Regierung von Oberbayern.

1.2 Welche Staatsangehörigkeiten haben zum Tatzeitpunkt alle Einwohner der Unterkunft in der Tachinger Straße Traunreut gehabt?

Die Staatsangehörigkeiten stellten sich (Stand 27.07.2019) wie folgt dar:

Herkunftsland	
Afghanistan	
Äthiopien	
Brasilien	
Eritrea	
Gambia	
Ghana	
Israel	
Jordanien	
Kongo (Demokratische Republik)	
Mali	
Myanmar	
Nigeria	
Pakistan	
Senegal	
Sierra Leone	
Simbabwe	
Somalia	
Syrien	
Tansania	
Türkei	
Ungeklärt	
Gesamt	194 Personen

1.3 Wie wurde nach Kenntnis der Staatsregierung jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ z. B. finanziell in die Lage versetzt, am 27.07.2019 einen Vollrausch zu haben?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung auch unter Berücksichtigung der erbetenen Drucklegung der Anfrage nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Darüber hinaus sei ganz allgemein und unabhängig von den angesprochenen Personen darauf hingewiesen, dass bei (deutschen sowie nicht deutschen) Transferleistungsbeziehern keine Einschränkungen oder Vorgaben dahin gehend gemacht werden können, welche Produkte sich die betroffenen Menschen von erhaltenen Leistungen im Einzelfall zu kaufen haben.

2. Täter (1):

2.1 Welche Persönlichkeitsdaten hat jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ (bitte hierunter im Rahmen der praktischen Konkordanz die Staatsangehörigkeiten; die Vornamen; Religionen, denen die drei angehören, die Volksgruppe innerhalb des Heimatlands, der jeder der drei angehört, angeben)?

Unter Berücksichtigung der bereits bei der Antwort zur Frage 1.3 aufgezeigten Grenze des parlamentarischen Fragerechts ist eine Beantwortung nur mit Einschränkungen statthaft. Bei der Abwägung zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und dem parlamentarischen Informations- und Kontrollrecht ist zugunsten der Betroffenenrechte zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei den hier abgefragten Daten unter anderem zur Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und Volksgruppe um besonders geschützte Daten im Sinne von Art. 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung handelt, deren Verarbeitung nur unter erhöhten Anforderungen gerechtfertigt ist. Weder aus der Anfrage selbst noch aus sonstigen Umständen sind Anhaltspunkte erkennbar geworden, die ein spezifisches, die Schutzinteressen des Betroffenen auch unter Berücksichtigung der erbetenen Drucklegung überwiegendes Informationsinteresse an der Offenlegung dieser besonders geschützten Angaben stützen. Unter Berücksichtigung dieser Grenzen ist die Fragestellung mit folgenden Angaben zu beantworten:

Bei den drei angefragten Personen handelt es sich um einen sierra-leonischen, einen somalischen und einen nigerianischen Staatsangehörigen.

2.2 Welche Ansprüche auf Leistungen von der öffentlichen Hand nimmt jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ am Vorabend seiner Tat, also am 26.07.2019 in Anspruch?

Es könnte dem Grunde nach je nach Aufenthaltsstatus der betroffenen Person ein Anspruch auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehen. Diese Leistungen gewährleisten zunächst gegenüber anderen Transferleistungen (wie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch [SGB] Zweites Buch [II] und SGB XII) ein abgesenktes Versorgungsniveau und werden soweit rechtlich und tatsächlich möglich als Sachleistungen erbracht. Daneben besteht ein Anspruch auf medizinische Versorgung gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG, also auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Falls der Leistungsberechtigte seinen Aufenthalt nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat, stehen ihm nach 15 Monaten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem SGB XII zu.

Im Übrigen ist eine Beantwortung unter Berücksichtigung der bereits bei den Antworten zu den Fragen 1.3 und 2.1 dargestellten Grenzen des parlamentarischen Fra-

gerechts nicht statthaft. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 2.3 Seit welchem Datum befindet sich jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ nach Aktenlage bereits innerhalb der EU/Schengen-Raum (bitte chronologisch die Grenzübertritte eines jeden in die EU und innerhalb der EU aufschlüsseln)?**
- 3. Täter (2):**
- 3.1 Welche Wohnorte hatte jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ gemäß Aktenlage seit seiner Ankunft im Schengen-Raum (bitte chronologisch alle Wohnorte der drei aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug/eine Verlegung angeben)?**
- 3.2 Welche Daten hat der Durchlauf des Asylverfahrens/Schutzverfahrens o. Ä. jedes der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ inkl. ggf. rechtlichem Aufenthaltsstatus nach Aktenlage (bitte chronologisch die Bescheide und Titel der Bescheide angeben, welche Einfluss auf den Aufenthaltsstatus eines jeden der drei haben)?**
- 3.3 An welchem Datum hat jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ seinen gegenwärtigen Aufenthaltsstatus erhalten (im Falle dass ihm in diesem Zusammenhang eine Beendigung des Aufenthalts in Aussicht gestellt wurde, bitte das Datum dieser angezielten Maßnahme mit angeben)?**

Eine Beantwortung der Fragestellungen unter 2.3 bis 3.3 unterbleibt aus den in der Antwort zur Fragestellung 2.1 dargestellten Gründen.

- 4. Tatvorwürfe:**
- 4.1 Welche Tatvorwürfe werden mit der verallgemeinernden Bezeichnung „aufgeheizte Stimmung ... bedrohten die zur Ruhe ermahnten Personen äußerst aggressiv die beiden Security-Mitarbeiter“ nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Detail bezeichnet (bitte Streitgegenstand, Streitursache, Streitzeitpunkt, Drohmittel, verwendete Begrifflichkeiten, Spuckattacken, Anzahl der Streitpersonen etc. angeben)?**

In der Gemeinschaftsunterkunft Traunreut kam es kurz vor 22.00 Uhr durch alkoholisierte Bewohner zu einer Ruhestörung. Der anwesende Sicherheitsdienst versuchte dies durch Ansprache zu unterbinden. Ein stark alkoholisierter Bewohner beleidigte die Wortführerin des Sicherheitsdienstes. Da die Lautstärke durch die Personen nicht reduziert wurde und sich die Situation durch den Sicherheitsdienst nicht beruhigen ließ, wurde die Polizei informiert. Während der Sachverhaltsklärung durch die Beamten der Polizeistation Traunreut im Büro des Sicherheitsdienstes wurde durch Bewohner plötzlich die Tür aufgerissen und ca. zehn Personen betraten den Raum. Die Personen zeigten ein aggressives Gebaren gegenüber den Sicherheitsdienstmitarbeitern. Eine männliche Person ging mit erhobener Hand, nachdem er erneut die vorgenannte Sicherheitsdienstmitarbeiterin beleidigte, auf diese zu. Nach Androhung von unmittelbarem Zwang durch die anwesenden Polizeibeamten beruhigte sich der Bewohner und verließ mit den anderen Bewohnern das Büro. Die als Rädelsführer identifizierten Hauptaggressoren wurden zur Unterbindung weiterer Straftaten und Beruhigung der Situation in Gewahrsam genommen.

Gegen eine Person wurden polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Beleidigung zum Nachteil der Sicherheitsdienstmitarbeiterin geführt.

Wegen des Bewurfs der im Innenhof befindlichen Einsatzkräfte aus den Fenstern wurden polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung aufgenommen. Insbesondere aufgrund der Dunkelheit konnten bislang keine Täter identifiziert werden.

- 4.2 Welche nicht im Artikel erwähnten Tatvorwürfe werden gegen jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ sonst noch erhoben oder hat einer gegenwärtig sonst noch gegen sich laufen?**
- 4.3 Welche Anklagen bestehen derzeit gegen jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ (bitte unter Zitierung der einschlägigen Paragraphen und nach Staatsanwaltschaft bzw. privaten Personen getrennt voll umfänglich aufschlüsseln)?**

Über den der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegenden Tatkomplex hinaus liegen derzeit keine Erkenntnisse über weitere Tathandlungen vor. Nach aktuellem Ermittlungsstand waren die drei genannten Bewohner der Einrichtung auch nicht an den tätlichen Angriffen auf Sicherheitskräfte oder sonstigen gewalttätigen Ausschreitungen am 27.07.2019 beteiligt. Sie sind daher insoweit nicht Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.2 Bezug genommen.

5. Führungsverhalten innerhalb der EU-Länder:

- 5.1 An welchen Daten haben die Behörden Anfragen über polizeiliche Auffälligkeiten – wie z. B. Straftaten – eines jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ an die offiziellen Stellen derjenigen EU-Länder gerichtet, die jeder der drei durchreist hat, bevor er nach Bayern kam (bitte Ergebnisse der Anfragen mit angeben)?**

Im Rahmen der polizeilichen Befassung mit einem Asylbewerber werden, soweit im Einzelfall erforderlich und rechtlich zulässig, polizeiinterne Datenbestände abgefragt sowie eine Anfrage beim Ausländerzentralregister (AZR) durchgeführt. Sollten entsprechende Erkenntnisse und Ausschreibungen im Schengenbestand vorliegen, werden diese ebenfalls von der Abfrage erfasst.

Anfragen an andere EU-Länder im Sinne der Fragestellung werden nicht gestellt.

- 5.2 Wie oft ist jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ in Deutschland bereits polizeilich auffällig geworden, hat Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt oder hat einen Strafbefehl akzeptiert bzw. wurde verurteilt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften chronologisch aufschlüsseln)?**

Wie bereits in der Antworten zu Fragen 1.3 und 2.1 zu den Grenzen des parlamentarischen Fragerechts dargestellt, ist im Einzelfall und im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung zu entscheiden, ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des Betroffenen der Vorzug gebührt. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen früheren und laufenden Ermittlungsverfahren sowie zu etwaigen rechtskräftigen Verurteilungen nicht erteilt werden können.

Anzahl und Gegenstand früherer und laufender Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§483ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist.

Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO).

Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung (BV) geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Nach aktuellem Ermittlungsstand waren die drei genannten Bewohner der Einrichtung nicht an den tätlichen Angriffen auf Sicherheitskräfte oder sonstigen gewalttätigen Ausschreitungen am 27.07.2019 beteiligt. Sie sind daher insoweit nicht Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren.

Auskünfte zu Ermittlungsverfahren und Vorstrafen weisen eine sehr hohe Eingriffsin-tensität auf. Werden solche Informationen bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz.

Aufgrund des Umstands, dass gegen die drei Bewohner derzeit kein Anfangsverdacht einer Beteiligung an den gewalttätigen Ausschreitungen besteht, ergibt die Güterabwägung für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der Betroffenen überwiegen und Auskünfte über etwaige frühere und/oder anhängige Ermittlungsverfahren sowie etwaige Vorstrafen nicht erteilt werden können.

5.3 Wie oft wurden gegen jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ bereits disziplinarische Maßnahmen der für ihn zuständigen Behörden, die nicht in 5.2 abgefragt wurden, oder der Unterkunft, in welcher er wohnhaft ist, wie z. B. Abklemmen vom WLAN der Unterkunft, vorgenommen (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften/Hausordnungen/Vereinbarungen etc. chronologisch aufschlüsseln)?

Gegen die in den Unterkünften der Regierung von Oberbayern lebenden Bewohnerinnen und Bewohner werden keine „disziplinarischen Maßnahmen“ ergriffen. Bei störendem Verhalten werden Bewohnerinnen und Bewohner abgemahnt oder ggf. umverteilt, vgl. §§ 9, 10 Asyldurchführungsverordnung. Einer weiter gehenden Beantwortung stehen auch hier die in Antworten zu den Fragen 1.3 und 2.1 aufgezeigten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts entgegen.

6. „Flüchtlingshelfer“:

6.1 Zu welchen Zeiten wurde/wird jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ durch sogenannte Flüchtlingshelfer betreut (bitte die Organisation dieser „Helfer“ mit angeben)?

Eine Betreuung durch „Flüchtlingshelfer“ ist der Staatsregierung nicht bekannt. Den Betroffenen stehen die Angebote der Flüchtlings- und Integrationsberatung offen, die im Landkreis Traunstein im Auftrag der Diakonie tätig ist.

6.2 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung z.B. aus den polizeilichen Untersuchungen oder den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen darüber vor, dass der „bayerische Flüchtlingsrat“ oder andere z. B. in 5.1 abgefragte „Helfer“ jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ betreut bzw. betreute und ggf. über Verhaltensweisen beraten haben könnte, die eine Abschiebung mindestens erschweren?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

6.3 Welche Kontakte hatten/haben bayerische Beamte im vorliegenden Fall zu den Betreuern eines jeden der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ im Zusammenhang mit den in 1. bis 6.2 abgefragten Handlungen (bitte vollumfänglich angeben und die Gründe für Nichterbringung durch die Beamten, sondern durch „Helfer“ ggf. erbrachte „Beratungsleistungen“ darlegen)?

Grundsätzlich haben bayerische Beamte mit Asylbewerbern oder deren Betreuern im Rahmen der gebotenen dienstlichen Notwendigkeit Kontakt.

7. Abschiebung:

- 7.1 Hat jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ kooperiert, die eigenen Ausweisdokumente für eine mögliche Abschiebung zu beschaffen (bitte die in diesem Zusammenhang erfolgten Aufforderungen an jeden der drei chronologisch aufschlüsseln)?**
- 7.2 An welchen Daten wurde entschieden, dass jeder der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ ggf. aus Deutschland abgeschoben wird bzw. wurde versucht, diesen Bescheid zu vollstrecken?**
- 7.3 An welchem Datum läuft bei jedem der „drei stark alkoholisierten Bewohner im Alter von 29, 31 und 32 Jahren“ eine Frist ab, aufgrund derer sich jeder der drei wegen des Umstands, dass er sich bereits einen gesetzlich definierten Zeitraum in Deutschland oder der EU aufhält, der Aufenthaltsstatus ändert (bitte den hierdurch geänderten Aufenthaltsstatus und die betreffende Vorschrift mit angeben)?**

Bei zwei der Personen handelt es sich um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Aufenthalt aufgrund fehlender Passpapiere derzeit geduldet wird. Eine Person hält sich gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) gestattet im Bundesgebiet auf, da sie sich derzeit noch im laufenden Asylverfahren befindet. Im Übrigen unterbleibt die Beantwortung der Fragestellungen 7.1 bis 7.3 aus den in der Antwort zu der Fragestellung 2.1 dargestellten Gründen.

8. Polizeieinsatz:

- 8.1 Welche Leistungsfähigkeit haben die in Traunreut und nächster Umgebung stationierten Polizeikräfte (bitte für Traunreut Planstellen angeben und nach Art der Einheit, Anzahl der Planstellen, Besetzung der Planstellen am 27.07.2019, Urlaube, Krankmeldungen, Überstunden pro Kopf der Einheit, Durchschnittsalter der stationierten Beamten aufschlüsseln)?**

Die Polizeistation (PSt) Traunreut ist organisatorisch der Polizeiinspektion (PI) Trostberg nachgeordnet. Der Dienstbereich der PI Trostberg grenzt an Dienstgebiete der benachbarten, umliegenden Polizeiinspektionen Traunstein, Laufen und Burghausen. Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd und somit auch im Bereich der PSt Traunreut, sind weitere Polizeikräfte überregional tätig. Die Personalstärken aller genannten Dienststellen gehen aus nachfolgender Tabelle zu den Personalstärken hervor:

Dienststelle	Personalstärken 2019		
	Soll Stand zum 01.07.	Ist Stand zum 01.07.	Ø VPS ² 1. HJ
PI Trostberg	45	48	40,47
PSt Traunreut	21	21	19,33
PI Burghausen	44	43	40,45
PI Laufen	36	36	31,33

Dienststelle	Personalstärken 2019		
	Soll Stand zum 01.07.	Ist Stand zum 01.07.	Ø VPS ² 1. HJ
PI Traunstein	67	76	55,73
OED Traunstein ¹	0	59	57,63
KPI Traunstein ¹	67	76	70,74
VPI Traunstein ¹	57	41	40,88

¹ Überregional zuständige Dienststelle

² Verfügbare Personalstärke

Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedeutungen der Personalstärken der Bayerischen Polizei darf ergänzend auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Klaus Adelt und Inge Aures (SPD) vom 01.03.2019, Drs. 18/1968 vom 21.06.2019, verwiesen werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhebt jährlich zum 30.11. die Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei. Die Mehrarbeitsstunden beziehen sich auf die Iststärke der jeweiligen Dienststelle zum Stichtag 30.11.

PI Trostberg mit PSt Traunreut	Mehrarbeitsstunden gesamt	Mehrarbeitsstunden je Beamter
Stand: 11/2018	4.103	63

Das Durchschnittsalter der Beamten wurde im Rahmen der Antwort vom 24.09.2019 zu der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) betreffend „Aggressiver Waldkraiburger?“ vom 20.07.2019 durch das Polizeipräsidium Oberbayern Süd erhoben. Zum 19.07.2019 betrug das Durchschnittsalter für die angefragten Dienststellen:

- PI Trostberg: 39,79 Jahre
- PSt Traunreut: 34,24 Jahre

In regelmäßigem Turnus erfolgt für die staatlich Bediensteten in Bayern eine Fehlzeiterhebung durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. Die Erhebung wurde zuletzt für das Jahr 2016 durchgeführt. Im Bereich der Bayerischen Polizei werden die Daten lediglich auf Ebene der Polizeiverbände erhoben.

Die durchschnittliche Krankheitsdauer (Arbeitstage) pro Beschäftigten (Beamte und Tarifbeschäftigte) im Jahr 2016 für das Polizeipräsidium Oberbayern Süd betrug 13,9 Tage und für die gesamte Bayerische Polizei 14,7 Tage.

8.2 Wie viele Personen umfassten der gesamte „erhebliche ... Einsatz“ am 27.07.2019 (bitte nach Polizeibeamten, sonstigen Staatsdienern, wie z.B. von der Regierung von Oberbayern mit genauer Beschreibung der Funktion, bei Kenntnis von Sanitätern und Feuerwehr, aufschlüsseln)?

Insgesamt waren bei diesem Einsatz 99 Polizeibeamte und -beamtinnen (1x4. QE, 11x3. QE, 87x2. QE) eingesetzt.

Nach Auskunft der zuständigen integrierten Leitstelle waren 8 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Rettungsdienstes im Einsatz.

In den Einsatz waren seitens der Regierung von Oberbayern die durch die Rufbereitschaft zuständige Unterkunfts Koordinatorin, der zuständige Arbeitsgebietsleiter, die zuständige Arbeitsbereichsleitung sowie der zuständige Sachgebietsleiter involviert. Dies entspricht der üblichen Meldekette in solchen Fällen.

8.3 Welche Maßnahmen leitet die Staatsregierung ein, um ein derartiges Vorkommnis, dass sich Bewohner an der Security quasi rächen, weil diese die Umtriebe von drei Alkoholisierten nur mit Polizeiunterstützung in den Griff bekamen, zukünftig zu unterbinden?

In begründeten Fällen werden anlassbezogen lageangepasste Maßnahmen ergriffen. Diese variieren je nach Sachverhaltsdarstellung. In begründeten Fällen informiert der Sicherheitsdienst die Unterkunftsverwaltung und ggf. die Polizei. Es gelten insofern die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit und Ordnung.